

Hinweise und Verfahrensweise beim Pächterwechsel

- 1 Die Absicht, den Garten aufzugeben, ist dem Vorstand rechtzeitig bekannt zu geben.
- 2 Jeder Garten ist vor einem Pächterwechsel durch einen zugelassenen Schätzer zu schätzen. Bei Übergabe des Gartens an den Ehepartner oder die Kinder reicht eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- 3 Um spätere Auseinandersetzungen zu vermeiden, sind alle offenen finanziellen Forderungen des Vereins, wie
 - Mitgliedsbeitrag,
 - Umlagen,
 - Zählerstand und die Zählernummer,
 - für das laufende Jahr noch nicht geleisteten Arbeitsstunden,
 - Versicherungsprämien,
 - Mietentgelte für Geräte oder Vereinsanlagenin einem Zusatz zum Kaufvertrag schriftlich festzuhalten und mit dem Kaufvertrag zu verrechnen.
- 4 Arbeitsstunden und Energieverbrauch werden nur einmal zum Jahresabschluss abgerechnet und werden deshalb mit dem neuen Pächter verrechnet.
- 5 Alle vorhandenen Vereinsunterlagen (Satzung, Gartenordnung, Bau-Unterlagen, Angaben über Lage der Versorgungs- und Entsorgungsleitungen u. a.) sind zu übergeben.
- 6 Bis zum endgültigen Wechsel ist der abgebende Pächter weiterhin voll für die ordnungsgemäße Pflege seines Gartens verantwortlich und kann dazu auch mit allen Konsequenzen verpflichtet werden.
- 7 Die Schätzurkunde und der Kaufvertrag sind dem Vorstand vorzulegen.
- 8 Ein Pächterwechsel ist erst rechtskräftig, wenn der neue Pächter per Beschluss als Vereinsmitglied aufgenommen wurde und der Pachtvertrag ausgefertigt ist.
- 9 **Bei Pächterwechsel ist nach folgender Reihenfolge zu verfahren:**
 - Information des Vorstandes über Absicht der Beendigung des Pachtverhältnisses,
 - Beseitigung von Mängeln/Abweichungen gem. Garten- und Laubenordnung auf der Parzelle,
 - Antragstellung auf Schätzung des Gartens,
 - Absprache über Nachfolger mit Vorstand führen, (Gibt es eine Warteliste für neue Pächter?)
 - Antrag auf Mitgliedschaft durch den neuen Pächter stellen,
 - Zahlung Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr durch neuen Pächter,
 - Bestätigung des neuen Pächters als Vereinsmitglied durch den Vorstand,
 - Abschluss des Kaufvertrages zwischen altem und neuem Pächter,
 - Kündigung der Mitgliedschaft im Verein durch den alten Pächter,
 - Meldung über Verkauf beim Finanzamt durch den alten Pächter,
 - Übergabe Kaufvertrag an den Vorstand,
 - Abschluss Pachtvertrag mit neuem Pächter u. Übergabe Vereins-Dokumente an den neuen Pächter durch den Vorstand.